

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven**  
**(Abfallgebührensatzung)**  
**vom 18. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 26 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025 (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 18. Juni 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach § 5 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
- (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118,
- Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
- Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
- Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,

- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje GmbH, Bördestraße 12, 27607 Geestland,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt,
- Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau
- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Schiffdorf - Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-Sammelcontainer an derzeit 8 Standorten (Sammelgruppen 2 und 5),

sowie allen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich der Landkreis im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall und weitere Abfallarten) der Einrichtungen Dritter bedient. Hierzu gehören insbesondere

- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven
- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG).

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Zur Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallbewirtschaftung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr für ein an die öffentliche Abfallbewirtschaftung angeschlossenes Grundstück bemisst sich nach der Anzahl der anschlusspflichtigen Nutzungseinheiten (§ 3 Absätze 4 bis 6 Abfallbewirtschaftungssatzung) auf dem Grundstück.

(2) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom Leerungsvolumen (§ 3 Abs. 7 der Abfallbewirtschaftungssatzung) eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach dem nutzbaren Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen sowie der Anzahl der Leerungen.

(2a) Eine aus einem von dem / der Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund (z. B. Fehlbefüllung, zu hohes Füllgewicht, angefrorene Abfälle, Verpressen oder Einschlämmen der Abfälle etc.) nicht oder nicht vollständig durchgeführte Leerung wird als Leerung i. S. des Absatzes 2 gezählt.

(3) Mit der Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallbewirtschaftung sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen gem. der Abfallbewirtschaftungssatzung abgedeckt, soweit nicht für besondere Anlieferungen und Abfallarten Gebühren und Entgelte nach den §§ 3 a, 3b, 4, 5 und 6 festgelegt sind.

### **§ 3**

#### **Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung**

(1) Die Grundgebühr für die an die öffentliche Abfallbewirtschaftung angeschlossenen Grundstücke gem. § 5 Abs. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt je Nutzungseinheit für private Haushaltungen i. S. des § 3 Abs. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung jährlich 64,56 EURO. Die Grundgebühr beträgt je Nutzungseinheit für sonstige Herkunftsbereiche i. S. des § 3 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung jährlich 41,04 EURO.

(2) Für private Haushaltungen sowie für sonstige Herkunftsbereiche beträgt bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllvolumen die Volumengebühr für Restabfall für das in Anspruch genommene Leerungsvolumen je 1 Liter 0,0775 EURO. Erfolgt die Restabfallabfuhr mit einem Sacksystem (§ 19 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung) bemisst sich das maßgebliche Leerungsvolumen nach dem Gesamtvolumen der dem Gebührenpflichtigen für das jeweilige Kalenderjahr überlassenen Abfallsäcke. Liegt das tatsächliche Leerungsvolumen unterhalb des Mindestleerungsvolumens (§ 19 a Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung), so wird das Mindestleerungsvolumen für die Berechnung der Volumengebühr zu Grunde gelegt.

Daraus ergeben sich folgende Gebühren für eine Leerung

- eines 60-Liter-Behälters:	4,65 EURO
- eines 80-Liter-Behälters:	6,20 EURO
- eines 120-Liter-Behälters:	9,30 EURO
- eines 240-Liter-Behälters:	18,60 EURO.

(3) Für private Haushaltungen sowie für sonstige Herkunftsbereiche beträgt bei Großbehältern mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllvolumen, die im festen Rhythmus abgefahren werden, die Volumengebühr für Restabfall für das in Anspruch genommene Leerungsvolumen je 1 m<sup>3</sup> 77,50 EURO; wird der verwendete Behälter nicht vom Landkreis gestellt, beträgt die Volumengebühr je 1 m<sup>3</sup> 73,28 EURO. Für die Abfuhr ist ein fester Rhythmus (wöchentlich, alle zwei oder alle 4 Wochen) zu wählen; § 18 Abs. 3 Satz 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung); dies beinhaltet entsprechende 52, 26 oder 13 Leerungen im Kalenderjahr. Liegt das tatsächliche Leerungsvolumen unterhalb des Mindestleerungsvolumens (§ 19 a Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung), so wird das Mindestleerungsvolumen für die Berechnung der Volumengebühr zu Grunde gelegt.

(3a) Für private Haushaltungen sowie für sonstige Herkunftsbereiche beträgt bei Großbehältern mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllvolumen, die auf Abruf abgefahren werden (§ 18 Abs. 3 Satz 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung), die Volumengebühr für Restabfall für das in Anspruch genommene Leerungsvolumen je 1 m<sup>3</sup> 77,50 EURO; wird der verwendete Behälter nicht vom Landkreis gestellt, beträgt die Volumengebühr je 1 m<sup>3</sup> 73,28 EURO. Liegt das tatsächliche Leerungsvolumen unterhalb des Mindestleerungsvolumens (§ 19 a Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung), so wird das Mindestleerungsvolumen für die Berechnung der Volumengebühr zu Grunde gelegt.

(4) Für private Haushaltungen sowie für sonstige Herkunftsbereiche beträgt bei Großbehältern über 1,1 m<sup>3</sup> Füllvolumen die Volumengebühr für Restabfall für das in Anspruch genommene Leerungsvolumen je 1 m<sup>3</sup> 73,28 EURO. Für Müllpresscontainer ist die doppelte Volumengebühr zu entrichten. Liegt das tatsächliche Leerungsvolumen unterhalb des Mindestleerungsvolumens (§ 19 a Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung), so wird das Mindestleerungsvolumen für die Berechnung der Volumengebühr zu Grunde gelegt.

(5) Die Volumengebühr für Bioabfall beträgt jährlich für private Haushaltungen je 10 Liter Behältervolumen 7,08 EURO. Die Volumengebühr für Bioabfall beträgt jährlich für sonstige Herkunftsbereiche je 10 Liter Behältervolumen 14,52 EURO. Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt ausschließlich im festen Rhythmus alle 2 Wochen (§ 8 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung) und beinhaltet 26 Leerungen im Kalenderjahr.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt für zusätzlich zu erwerbende Abfallsäcke für vorübergehend verstärkt angefallenen Restabfall  
für jeden Beistellsack mit 60 l-Füllvolumen 7,00 EURO.

**§ 3 a****Gebühr für Sperrmüllabfahren**

(1) Für jeden Haushalt im Sinne des § 19 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung und für jedes selbständig an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück eines sonstigen Herkunftsbereichs im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung kann einmal im Kalenderjahr eine gebührenfreie Sperrmüllabfuhr in Anspruch genommen werden. Dabei werden pro Haushalt maximal 6 m<sup>3</sup> Sperrmüll einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräten gem. § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung gebührenfrei entsorgt. Diese Freimenge ist nicht in Einzelabfahren teilbar. Für jedes selbständig angeschlossene Grundstück eines sonstigen Herkunftsbereichs werden maximal 6 m<sup>3</sup> Sperrmüll gebührenfrei entsorgt. Diese Freimenge ist nicht in Einzelabfahren teilbar. Sollen darüber hinaus gehende Mengen entsorgt werden oder wird mehr als eine Abfuhr pro Kalenderjahr in Anspruch genommen, sind diese Leistungen gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der Menge des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls (einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte).

(1a) Zur Feststellung, welchem Kalenderjahr eine Abfuhr i. S. des Absatzes 1, Satz 4, zuzuordnen ist, gilt Folgendes: Maßgeblich ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung der Abfuhr, nicht der Zeitpunkt des Eintreffens der Anforderung bei dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen. Das gilt nicht, wenn die Anforderung bis spätestens 30.11. eines Kalenderjahres beim beauftragten Unternehmen eintrifft; in diesen Fällen gilt die daraufhin erfolgte Abfuhr immer als im Kalenderjahr des Eintreffens der Anforderung durchgeführt.

(2) Die Gebühr für jede zusätzliche Sperrmüllabfuhr oder für die Abfuhr von mehr als 6 m<sup>3</sup> Sperrmüll bei einer ansonsten gebührenfreien Abfuhr beträgt für eine Menge von maximal 6 m<sup>3</sup> jeweils 87,00 EURO. Sind größere Mengen abzufahren, wird die Gebühr jeweils für weitere angefangene 6 m<sup>3</sup> erneut fällig. Damit ergeben sich folgende Beträge:

Gebührenpflichtig abzufahrende Sperrmüllmenge:	Gebühr
bis 6 m <sup>3</sup>	87,00 EURO
mehr als 6 m <sup>3</sup> - 12 m <sup>3</sup>	174,00 EURO
mehr als 12 m <sup>3</sup> - 18 m <sup>3</sup>	261,00 EURO
mehr als 18 m <sup>3</sup> - 24 m <sup>3</sup>	348,00 EURO
für jede weiteren angefangenen 6 m <sup>3</sup> zusätzlich	87,00 EURO

(3) Maßgeblich für die Bestimmung der der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Menge an Sperrmüll und Elektro-/Elektronikaltgeräten sind die Angaben bei Anforderung der Sperrmüllabfuhr. Maßgeblich für die Bestimmung der tatsächlich zur Abfuhr bereitgestellten Menge ist im Zweifel die Art und Weise der Bereitstellung am Abfuhrort zum Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren. Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefahrte Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 3 b**

#### **Gebühr für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern**

(1) Zur Finanzierung des Aufwands, der durch die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern entsteht, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn eine Auslieferung, ein Tausch oder ein Einzug aus einem vom Gebührenpflichtigen zu vertretendem Grund nicht ausgeführt werden konnte. Die Auslieferung, der Tausch und der Einzug erfolgt durch den Landkreis Cuxhaven oder dessen Beauftragten. Die Gebühr wird nicht erhoben für die erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern sowie in Fällen, in denen der Tausch des Behälters wegen einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Beschädigung erforderlich ist; daneben kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

(2) Die Gebühr beträgt 25,00 EURO je Behälter für jeweils eine Auslieferung, einen Tausch oder einen Einzug.

### **§ 4**

#### **Gebühr für Selbstanlieferungen**

(1) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 21 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung (Kleinmengen) zur BEG (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH) oder zur Abfallverwertungsstation auf der ehemaligen Deponie Heeßel III beträgt pro Anfuhr (Kofferraummenge) 13,00 EURO. Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung - ausgenommen Elektro- und Elektronikaltgeräte - und von gefährlichen Abfällen

aus Haushaltungen im Sinne von § 16 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung, ist kostenfrei. Abweichend davon gilt für die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen bei der BEG die jeweils gültige Entgeltregelung der BEG entsprechend.

Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden nur an den Annahmestellen gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung kostenfrei angenommen.

(2) Die Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel betragen für:

<b>Abfallart</b>	<b>Gebühr</b>
1. Hausmüllähnliche Abfälle	215,00 €/Mg 75,20 €/m <sup>3</sup>
2. Bau- und Abbruchholz	170,00 €/Mg 136,00 €/m <sup>3</sup>
3.1 Bau- und Abbruchabfälle – vermischt - (nachweislich asbestfrei)	110,00 €/Mg 148,50 €/m <sup>3</sup>
3.2 Bau- und Abbruchabfälle – vermischt - (Asbestfreiheit nicht nachgewiesen)	210,00 €/Mg 283,50 €/m <sup>3</sup>
3.3 Ziegel	80,00 €/Mg 144,00 €/m <sup>3</sup>
3.4 Boden (rein)	80,00 €/Mg 144,00 €/m <sup>3</sup>
3.5 Boden und Steine	80,00 €/Mg 144,00 €/m <sup>3</sup>
3.6 Baustoffe auf Gipsbasis	110,00 €/Mg 132,00 €/m <sup>3</sup>
3.7 Dämmstoffe (Mineralwolle u. ä.)	880,00 €/Mg 44,00 €/m <sup>3</sup>
4. Baustoffe auf Asbestbasis	307,10 €/Mg 368,40 €/m <sup>3</sup>
5. Biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen (nur Garten- u. Parkabfälle, einschl. Friedhofsabfälle)	44,00 €/Mg 14,40 €/m <sup>3</sup>
6. Biologisch abbaubare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbe- reichen (nur Garten- u. Parkabfälle, einschl. Friedhofsabfälle)	97,25 €/Mg 31,80 €/m <sup>3</sup>
7. Altreifen (maximal 5 Reifen je Anlieferung; nur PKW- und Krad-Reifen)	mit Felge: 14,60 € je Reifen ohne Felge: 7,30 € je Reifen
8. Flachglas	139,10 €/Mg 92,80 €/m <sup>3</sup>

Der Umrechnungsschlüssel von "t" in "m<sup>3</sup>" ergibt sich aus den unterschiedlichen spezifischen Gewichten der Abfälle

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 400 kg. Unterhalb 400 kg und bei Ausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet. Altreifen werden nach der Anzahl abgerechnet.

Gebühr für Kleinmengen in Euro:

	1/2 m <sup>3</sup>	1/4 m <sup>3</sup>
Hausmüllähnliche Abfälle,	37,60	18,80
Bau- und Abbruchholz	68,00	34,00
Boden (rein)	72,00	36,00
Steine, Beton, Fliesen und Keramik	72,00	36,00
Baustoffe auf Gipsbasis	66,00	33,00
Dämmstoffe (Mineralwolle u. Ä.)	22,00	11,00
Baustoffe auf Asbestbasis	184,20	92,10
Biologische abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen	7,20	3,60
Biologisch abbaubare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (nur Garten- u. Parkabfälle, ein- schl. Friedhofsabfälle)	15,90	7,90
Flachglas	46,40	23,20

## § 5

### **Entgelt für Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), Sortierfraktionen von Abfällen zur Beseitigung/Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen und gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen**

(1) Für die Annahme von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus einem Verwaltungskostenanteil und den an die beauftragten Entsorgungsfirmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung in der Anlage zu dieser Satzung.

(1a) Für die Annahme nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung von gefährlichen Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit davon je Erzeuger und Jahr nicht mehr als 2000 kg anfallen, wird an der Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt wird von Firma Freimuth festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht. Die Annahme von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven ist in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei.

(2) Für Sortierfraktionen im Sinne von § 22 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung, wie

- Grünabfälle,
  - Wertstoffe (z.B. Glas, Holz, Papier, Metalle und Elektro- und Elektronikaltgeräte),
- die einer Verwertung zugeführt werden können und in besonderen Behältnissen dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das sich aus den an die vom Landkreis beauftragten Unternehmer zu zahlenden Preisen einschl. der Transport- und Verwertungskosten zusammensetzt.

Das Entgelt wird vom Landkreis Cuxhaven oder im Auftrage des Landkreises vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

(3) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen im Sinne von § 16 der Abfallbewirtschaftungssatzung können bei der mobilen Schadstoffsammlung, bei den Annahmestellen für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) und soweit es sich um feste gefährliche Abfälle handelt, auch bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau kostenlos abgegeben werden.

## **§ 6 Gebühr für Grünabfälle**

(1) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt sowie Pflanzenresten an den benannten Annahmestellen wird eine Gebühr von den beauftragten Unternehmen im Auftrage des Landkreises erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen:	1,40 EURO / 0,1 m <sup>3</sup>
für Anlieferungen aus sonstigen Herkunftsbereichen:	2,40 EURO / 0,1 m <sup>3</sup>

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über. Erfolgt der Wechsel zum ersten Kalendertag eines Monats, geht die Gebührenpflicht bereits ab diesem Tag über.

- (3) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr von Sperrmüll nach § 3 a ist die Person, in deren Namen die Abfuhr angefordert wird.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung nach den §§ 4 und 6 ist der Anlieferer/die Anlieferin.
- (5) Neben dem/der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Grund- und Volumengebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.

## **§ 8**

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Erfolgt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn, bei Selbstanlieferungen nach den §§ 4 und 6 mit der Anlieferung. Die Gebührenpflicht bei der Abfuhr von Sperrmüll entsteht mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, des Leerungsrhythmus oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist. Wird der Wechsel am ersten Kalendertag eines Monats vollzogen, wird die Änderung der Gebühr bereits ab diesem Tag wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

## **§ 9**

### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei höherer Gewalt

oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die für den Zeitraum der Unterbrechung zu entrichtende Gebühr für volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

(2) Ist die Unterbrechung aufgrund eines fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens des/der Anschlusspflichtigen oder eines/einer Dritten (z. B. eine fehlerhafte Befüllung des Abfallbehälters) entstanden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

### **§ 9a**

#### **Abweichende Festsetzung**

(1) Kann die öffentliche Abfallbewirtschaftung in begründeten Fällen länger als drei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht in Anspruch genommen werden (z. B. aufgrund längerer Abwesenheit der Bewohner oder weil ein Objekt nur saisonal genutzt werden kann), so kann die auf diesen Zeitraum entfallende Volumengebühr für Rest- und Bioabfälle auf vorherigen schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen werden. Erfolgt die Abfuhr der Restabfälle nicht in einem festen Rhythmus, so wird stattdessen das maßgebliche Mindestleerungsvolumen um den auf volle Monate der Nicht-Inanspruchnahme entfallenden Anteil verringert. Ein anteiliger Erlass der Grundgebühr erfolgt nicht.

(2) Die Grundgebühr wird auch für Nutzungseinheiten, die nur saisonweise oder unregelmäßig genutzt oder betrieben werden (insb. in Ferien- oder Urlaubszeiten, an Wochenenden oder als Nebenwohnsitz, § 19 a Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung) für das volle Kalenderjahr erhoben.

### **§ 10**

#### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis Cuxhaven oder durch beauftragte Dritte festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht an dem in § 8 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühr nach § 3, Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren für Abfallsäcke werden mit dem Erwerb fällig.

Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr werden mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig.

(2) Die Volumengebühr für die Restabfallabfuhr mit Abfallbehältern bis 1,1 m<sup>3</sup> Füllvolumen (§ 3, Abs. 2 und 3a), die nicht in einem festen Abfuhrhythmus erfolgt, wird als Vorauszahlung festgesetzt. Die Abrechnung der Vorauszahlung erfolgt mit dem Jahresbescheid für das darauffolgende Kalenderjahr. Dabei anfallende Nachzahlungen werden mit dem ersten, auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Fälligkeitstermin gem. § 3, Satz 2 fällig. Entstandene Überzahlungen werden erstattet. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Termin entfallende Betrag zum nächsten im Bescheid genannten Fälligkeitstermin fällig.

(3) Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Leerungsvolumen des Vorjahres. Bei Änderung der Anzahl der Bewohner oder auf Antrag kann eine abweichende Bemessung erfolgen. Der Vorauszahlungsbetrag darf den Betrag, der sich aufgrund des jeweils maßgeblichen Mindestleerungsvolumens für die Gebühr ergibt, nicht unterschreiten.

(4) Für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung im Jahr 2026 sind die Behältergröße, die maßgebliche Bewohnerzahl und der gewählte Abfuhrhythmus für das zu veranlagende Grundstück am 01.11.2025 maßgeblich. Erfolgt die Abfuhr am Stichtag im 2-wöchentlichen Rhythmus, ist für die Ermittlung der Vorauszahlung von 16 Leerungen im Jahr 2026 auszugehen. Erfolgt die Abfuhr am Stichtag im 4-wöchentlichen Rhythmus, ist für die Ermittlung der Vorauszahlung von 8 Leerungen im Jahr 2026 auszugehen. Bei Änderung der Anzahl der Bewohner oder auf Antrag kann eine abweichende Bemessung erfolgen. Der Vorauszahlungsbetrag darf den Betrag, der sich aufgrund des jeweils maßgeblichen Mindestleerungsvolumens für die Gebühr ergibt, nicht unterschreiten.

(5) Die Gebühr nach § 3, Abs. 4 (Restabfallabfuhr auf Abruf in Großbehältern über 1,1m<sup>3</sup> Füllvolumen oder in Pressbehältern) ist jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Sie wird vom Landkreis jeweils vierteljährlich durch gesonderten Bescheid auf Grundlage des tatsächlichen Leerungsvolumens des jeweiligen Zeitraums festgesetzt.

**§ 11****Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die Anzahl der Nutzungseinheiten auf dem Grundstück, über die Zahl der auf dem Grundstück und in den einzelnen Nutzungseinheiten gemeldeten Personen sowie – auf Verlangen – über die Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Das gilt auch für den Nachweis bei einem Antrag auf Befreiung von der Nutzung des Bioabfallbehälters. Änderungen bei der Anzahl der Nutzungseinheiten und der Anzahl der gemeldeten Personen auf einem Grundstück sind dem Landkreis Cuxhaven unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Wechselt die verantwortliche Person (Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherin oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte), ist der Wechsel von dem/der bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/Rechtsinhaberin dem Landkreis Cuxhaven unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Vereinbarung / Festlegung des Wechsels der verantwortlichen Person - schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die mit dem Gebührenbescheid veranlagten Behälter und Nutzungseinheiten mit den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Grundstück übereinstimmen. Abweichungen sind dem Landkreis Cuxhaven unverzüglich mitzuteilen. Nach der Abgabenordnung ist eine Neuveranlagung der Gebühren bis zu vier Jahre rückwirkend möglich.

**§ 12****Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Gebührenpflicht nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden durch den Landkreis Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung bei Finanzämtern, Amtsgerichten (Grundbuchämter), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasterämter) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Dienststellen des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Geestland, der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen,

Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie der Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die den / die Gebührenpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven vom 27. November 2024 außer Kraft.

Cuxhaven, 30.Juni 2025

**Landkreis Cuxhaven**

Krüger

Landrat

## Entgeltordnung

des Landkreises Cuxhaven über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme und Entsorgung/Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Cuxhaven vom 27. November 2024.

Die Entgeltordnung gilt für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, z.B. gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, landwirtschaftlichen Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, bei denen insgesamt pro Jahr nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen mit Ausnahme von Altöl ist kostenfrei.

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Preis €/kg</b>
1	Chlororganische Holzschutzmittel	03 02 02	1,97
2	Ammoniumhydroxid	06 02 03	4,55
3	Quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04 / 20 01 21	19,79
4	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11	1,54
5	Dispersionsfarben	08 01 12	0,51
6	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05	0,41
7	Benzin, verunreinigte Kraftstoffe	13 07 02	0,82
8	Halogenierte Lösemittel	14 06 02	3,97
9	Lösemittel und Lösemittelgemische	14 06 03 / 20 01 13	0,88
10	Verpackungen mit Rückständen	15 01 10	1,48
11	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	15 02 02	0,71
12	Frostschutzmittel	16 01 14	1,85
13	Bremsflüssigkeiten	16 01 13	1,64
14	Gebrauchte Geräte, die Asbest enthalten	16 02 12	4,41
15	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halogene)	16 05 04	3,97
16	Gasflaschen, 5 – 10 kg, Propan	16 05 04	20,61
17	Feuerlöscher, klein und groß	16 05 05	1,64
18	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen	16 05 06	5,21
19	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Feinchemikalien)	16 05 07	5,21

20	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08	5,21
21	Bleibatterien	16 06 01	0,00
22	Ölhaltige Abfälle	16 07 08	1,77
23	Glas, Holz, Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten	17 02 04	4,41
24	Bitumengemische	17 03 01	4,41
25	Säuren	20 01 14	4,55
26	Laugen	20 01 15	4,55
27	Fotochemikalien	20 01 17	1,54
28	Pestizide	20 01 19	4,55
29	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27	1,54
30	Reinigungsmittel	20 01 29	3,00
31	Arzneimittel	20 01 32	1,03
32	nicht identifizierbare Abfälle	-	5,64

Das Entgelt ist grundsätzlich bei der Anlieferung zu entrichten.